

Adventure-Treff – Verein zur kulturellen Förderung von Adventure- und storylastigen Computer- und Videospielen

(kurz: „Adventure-Treff“)

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Adventure-Treff – Verein zur kulturellen Förderung von Adventure- und storylastigen Computer- und Videospielen“. Die Kurzform des Vereinsnamen lautet: „Adventure-Treff“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Bis zur Eintragung ist der Verein im Sinne eines Verein bürgerlichen Rechts tätig.

(2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Verein kann weitere Geschäftsstellen unterhalten.

(3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der gesellschaftlichen sowie kulturellen Auseinandersetzung mit "Adventurespielen" als kulturelles Medium.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. den Betrieb der Internetplattform Adventure-Treff.de,
2. die Betreuung von Adventurespielern („Community“) im Online- und Offline-Bereich im Sinne seines Satzungszwecks,
3. die regelmäßige Berichterstattungen über die Adventurespielkultur durch seine aktiven Mitglieder,
4. die Organisation und Durchführung von Netzwerk- und Diskussionsveranstaltungen („Adventure-Treffen“) zum Zwecke der kulturellen Pflege, Forschung und Förderung von Adventurespielen,
5. das Abhalten von Wettbewerben im Sinne des Zwecks (z.B. „Adventure des Jahres“),
6. die Förderung von Publikationen sowie künstlerischen Beiträgen, die Adventurespiele zum Thema haben.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Freiwillige Beitragszahlungen sind zulässig.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaft:

1. passive Mitgliedschaft. Die Aufnahme als passives Mitglied in den Verein erfolgt durch Eintragung in eine vom Verein vorgelegte Liste. Die Aufnahme über ein Online-Formular ist zulässig.
2. aktive Mitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt über eine Bewerbung beim Verein. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedschaften können durch alle Mitglieder vorgeschlagen werden. Sie werden durch den Vereinsausschuss bestätigt oder abgelehnt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes passive Mitglied ist berechtigt

1. über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden.
2. zur Teilnahme am Vereinsleben im Rahmen eines eigenen Vereinsmitglieder-Forums.

- (2) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt
1. im Rahmen der Mitgliederversammlungen oder des Vereinsausschusses von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
 2. sich oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat vorzuschlagen.
 3. Zugriff auf spezielle, für aktive Mitglieder vorgesehen Bereiche ("Intern"-Bereiche) zu erhalten.
- (3) Jedes Ehrenmitglied ist
1. zunächst den passiven Mitgliedern gleichgestellt.
 2. kann auf Beschluss des Vereinsausschusses den aktiven Mitgliedern gleichgestellt werden.
- (4) Jedes aktive Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit im Rahmen des Vereinszweck §1 Abs. 4 verpflichtet. Findet eine aktive Mitarbeit über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht oder nicht mehr statt, erfolgt die Zurückstufung des Mitglieds auf eine passive Mitgliedschaft. Weiterhin kann das Mitglied selbst oder der Vereinsausschuss auf Beschluß hin die Art der jeweiligen Mitgliedschaft anpassen. Das Mitglied ist hierüber zu informieren.
- (5) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Entscheidungshoheit bei der Mitarbeit an Adventure-Treff.de obliegt allein Adventure-Treff.de. Vereinsmitglieder und Vereinsorgane können die Mitarbeit an der Webseite nicht unterbinden. Vereinsmitglieder und Vereinsorgane können keine Mitarbeiter entlassen oder ihnen Befugnisse absprechen. Die redaktionelle Arbeit bei Adventure-Treff.de ist generell unabhängig vom Verein und der Vereinsmitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung via E-Mail ist ausreichend.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand, Bildung, Verantwortlichkeiten

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann diesem ein dritter Vorsitzender zugefügt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des Vereinsausschusses abgeschlossen wurden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Buchführung, sofern kein besonderer Vertreter bestimmt wurde und Buchführungspflicht besteht,
 5. die Vorbereitung und
 6. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Neben dem Vorstand können weitere besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich dann auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 8 Kassenprüfung, Auslagenersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Kassenprüfer ernennen. Diese überprüfen am Ende eines jeden

Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vereinsausschuss kann ferner vom Vorstand die Nennung des derzeitigen Vereinsvermögens verlangen. Diesem ist innerhalb von 4 Wochen beizukommen.

(2) Jedes aktive Mitglied ist im Rahmen seiner Vereinstätigkeit zu Auslagen- und Kostenersatz berechtigt. Sie bedürfen im Vorfeld eines formlosen Antrags. Ferner gilt hierfür:

1. Auslagenersatz bis zu einer Höhe von 250 € muss nicht im Vorfeld beantragt werden, sofern es sich um einen der folgenden Posten handelt und der Antragsteller die anderen Mitglieder per Aushang (Foreintrag) über die Entnahme informiert hat:

a) Auslagenersatz für die Ausstellung eines Presseausweises zum Zwecke der Berichterstattung gemäß § 1 Abs. 4 (3) der Satzung.

b) Reisekostenerstattungen im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 1 Abs. 4 (1), (3) und (4), solange die zweckmäßige Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

c) Auslagenersatz für Rezensionsexemplare im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 1 Abs. 4.

d) Auslagenersatz für Eintrittsgelder zu Messen und vergleichbaren Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 1 Abs. 4 (1), (3) und (4), solange die zweckmäßige Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

2. Über alle anderen Posten und Betragshöhen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Beantragung und Auswertung von Stimmen über ein Online-Formular (Foreintrag) ist zulässig. Für die Abstimmung ist eine Frist von mindestens 5 Tagen festzusetzen.

(3) Auslagen- und Kostenersätze müssen ausschließlich und beleghaft auf Zwecke im Sinne der Vereinstätigkeit zurückzuführen sein. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

(4) Vorstand oder Schatzmeister können Kassenentnahmen mit einer Begründung ablehnen. In dem Fall entscheidet der Vereinsausschuss in einer Vereinsausschusssitzung per Beschluß mit einfacher Mehrheit über die Kassenentnahme.

(5) Der Vereinsausschuss kann einzelnen, aktiven Mitgliedern das Recht auf Kassenentnahmen per Sitzungsbeschluß entziehen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Beurkundung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

2. die Wahl der Kassenprüfer auf Antrag gemäß § 8,

3. weitere Entscheidungen gemäß dieser Satzung,

4. die Entlastung des Vorstands,

5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Mitgliederversammlungen können generell auch online sowie im Rahmen eines Vereinsmitglieder-Forums abgehalten werden.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt online über einen Aushang auf Adventure-Treff.de oder schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(5) Mitgliederversammlungen sowie deren Beschlüsse werden durch einen Schriftführer protokolliert und vom Vorstand unterschrieben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss berät und beschließt Vorhaben, zu denen er gemäß Satzung berechtigt ist. Tagesordnungspunkte für eine Vereinsausschusssitzung sind den aktiven Mitgliedern mind. 3 Tage im voraus bekannt zu

geben.

(2) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Alle aktiven Mitglieder sind im Ausschuss gleichberechtigt stimmberechtigt. Entscheidungen fällt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Vereinsausschusssitzungen können auch online abgehalten werden. Alle Entscheidungsbefugnisse eines Vereinsausschusses bestehen generell auch bei einer Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen im Sinne der kulturellen Pflege von Videospiele. Das Vereinsvermögen ist dabei ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt mit folgenden Mehrheiten die Auflösung des Vereins:

1. bis einschließlich 3 verbliebenen Mitgliedern mit einer 2/3-Merheit,
2. bei 4 verbliebenen Mitgliedern mit einer 3/4-Merheit,
3. bei mehr als 4 Mitgliedern mit einer 4/5-Mehrheit.

(3) Als Liquidatoren wird der Vorstand bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen. München, den 19.12.2011.